

AGB – Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 01.01.2019

1. Allgemeines

Im Geschäftsverkehr zwischen uns und unseren Geschäftspartnern gelten ausschließlich die nachstehend aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für künftige Geschäftsabschlüsse. Einkaufsbedingungen des Bestellers sind nur gültig, wenn sie auf unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich bestätigt werden. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

1.0 Bestellungen

1.1 Bestellungen erbitten wir unter Angabe der in unseren Verkaufsunterlagen aufgeführten Bestell-Nummern mit Benennung oder Typenbezeichnung bzw. unserer Angebots-Nummer. Bei elektrisch betätigten Geräten ist zusätzlich die Stromart und -spannung erforderlich.

1.2 Bestellungen erstmaliger Sonderausführungen sind genau zu spezifizieren, bei Folgebestellungen genügt die Angabe der für diese Ausführung festgelegten Zeichnungs-Nummer.

2.0 Aufträge

2.1 Aufträge gelten erst als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.

Abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden und mündliche Absprachen bedürfen ebenfalls unserer schriftlichen Bestätigung. Anderslautende Einkaufsbedingungen des Bestellers sind für uns nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich von uns anerkannt werden. Dies gilt auch dann, wenn vom Besteller der Auftrag unter Vorbehalt der Anerkennung seiner Einkaufsbedingungen erteilt wird. Wir gehen von einem angenommenen Auftrag aus, sofern Sie nicht innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Zugang unserer Auftragsbestätigung dieser widersprechen.

2.2 Abrufaufträge werden nur für eine Zeitdauer von 12 Monaten, vom Tage der Auftragsbestätigung angerechnet, abgeschlossen. Die jeweiligen Abruftermine und Stückzahlen sind bei Auftragserteilung anzugeben. Bei Stornierung erfolgt, für die bis dahin abgenommenen Waren, sofern es standardmäßige sind, eine Nachberechnung über die Differenz vom niedrigeren Abruf bzw. Abschlusspreis zum Einzellistenpreis.

2.3 Bei Annullierung bzw. Stornierung von Abrufaufträgen und Einzelaufträgen von Sonderanfertigungen (Zeichnungs-Nummer) behalten wir uns das Recht vor, zusätzlich zur Berechnung des Differenzbetrages vom niedrigen Abruf- bzw. Abschlusspreis zum tatsächlich kalkulierten Preis laut abgenommener Menge nachfolgende Berechnung vorzunehmen: Die Kosten für das bearbeitete und anderweitig nicht mehr verwendbare Material, sowie für bereits geleistete Konstruktionsarbeiten und Modelle, sofern die Modellkosten kalkulatorisch in der Abschluss- bzw. Abrufmenge enthalten waren. Weiterhin behalten wir uns die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens vor.

2.4 Annullierungen bzw. Stornierungen sind nur mit unserem schriftlichen Einverständnis zulässig.

2.5 Offensichtliche Irrtümer und Fehler in Angeboten, Auftragsbestätigungen oder Rechnungen dürfen von uns berichtigt werden. Rechtsansprüche aufgrund irrtümlich erfolgter Angaben, die in offensichtlichem Widerspruch zu unseren sonstigen Verkaufsunterlagen stehen, müssen wir ablehnen.

2.6 Unsere Mindestauftragsmenge liegt bei EUR 100,00. Bei Aufträgen unter EUR 100,00 erlauben wir uns, den Auftrag bis zur Mindestauftragsmenge zu erhöhen.

3.0 Preise

Preise sind Euro-Preise und gelten ab Werk Karlsbad bzw. Auslieferungslager der von uns vertretenen Firmen, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und ausschließlich Verpackungskosten. Wir behalten uns vor, die am Tage der Lieferung gültigen Preise zu berechnen.

4.0 Verpackungskosten

Verpackungskosten gehen zu Lasten des Käufers und werden billigst berechnet. Eine Rücknahme von Verpackungsmaterial erfolgt nicht

5.0 Gefahrenübergang und Versand

5.1 Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Empfängers, wobei wir uns die Bestimmung von Versandart und -weg vorbehalten. Für Bruch oder sonstige Beschädigung auf dem Transport kann kein Ersatz geleistet werden. Eine Transportversicherung zu Lasten des Bestellers wird auf Wunsch abgeschlossen. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald ihm die Versandbereitschaft der Ware mitgeteilt ist, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Werkes. Dies gilt auch bei vereinbarter Franko- wie bei Teillieferung.

6.0 Lieferzeiten

6.1 Lieferzeiten sind verbindlich und laufen vom Tage unserer Auftragsbestätigung an bzw. nach Klärung sämtlicher technischer Einzelheiten. Sie werden unter Zugrundelegung geregelter Fabrikationsverhältnisse so angegeben, dass ihre Einhaltung mit aller Wahrscheinlichkeit möglich ist. Unvorhersehbare Ereignisse, die außerhalb unseres Willens liegen, insbesondere Fälle höherer Gewalt, verlängern die Lieferzeit entsprechend. Im Übrigen setzt die Einhaltung der Lieferzeit die Erfüllung des Vertrages durch den Besteller voraus.

6.2 Sind Teillieferungen für den Besteller zumutbar, können diese erfolgen und in Rechnung gestellt werden.

6.3 Wir sind zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn unvorhersehbare Ereignisse, die außerhalb unseres Willens liegen, insbesondere Fälle höherer Gewalt, die eine Unmöglichkeit der Lieferung zur Folge haben, auftreten. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts sind ausgeschlossen.

6.4 Der Besteller ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn ein vereinbarter Liefertermin um mehr als 8 Wochen überschritten ist, der Besteller uns eine angemessene Nachlieferungsfrist gesetzt hat und wir bis zum Ablauf der Nachlieferungsfrist den Vertrag nicht erfüllt haben. Der Rücktritt muss schriftlich, unverzüglich nach Ablauf der Nachlieferungsfrist, spätestens innerhalb zwei Wochen nach Ablauf der Frist, erklärt werden. Ein Recht zum Rücktritt besteht nicht, wenn wir die Nachlieferungsfrist ohne Verschulden nicht einhalten können. In diesem Falle kann der Besteller 3 Monate nach Überschreitung des ursprünglichen Liefertermins vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung oder wegen Nichtlieferung sind in jedem Falle ausgeschlossen.

7.0 Zahlung

7.1 Zahlung hat innerhalb von 14 Tagen mit 2% Skonto oder 30 Tagen netto nach Rechnungsdatum zu erfolgen. Bei Rechnungsbeträgen unter Euro 100,00 ist die Zahlung sofort netto zu leisten. Ebenso hat die Zahlung von Reparatur- und Lohnarbeiten (CNC-Fräsen, CNC-Drehen, Bohren, Senken, Gewindeschneiden, Entgratearbeiten etc.) sofort netto zu erfolgen. Werkzeugkosten werden am Tage der Mustervorstellung rein netto fällig.

7.2 Bei Zielüberschreitungen werden Zinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

7.3 Die Annahme von Wechseln behalten wir uns vor, gegebenenfalls geschieht dies ohne Verbindlichkeit für rechtzeitige Beibringung des Protestes und nur unter Berechnung der Inkassospesen.

7.4 Kunden, die das Zahlungsziel nicht einhalten, müssen bei weiteren Sendungen mit Nachnahmesendungen rechnen.

7.5 Vor völliger Zahlung fälliger Rechnungsbeträge, einschließlich Verzugszinsen, sind wir zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem Vertrag verpflichtet.

7.6 Ist der Abnehmer mit einer Zahlung im Verzug oder wird über die Vermögensverhältnisse des Abnehmers Ungünstiges bekannt, so können wir für sämtliche noch ausstehende Lieferungen, unter Wegfall des Zahlungszieles, Barzahlung vor Ablieferung oder Sicherstellung des Kaufpreises und sofortige Zahlung aller noch nicht fälligen Rechnungsbeträge verlangen, auch wenn dafür Wechsel gegeben sind.

7.7 Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen aus Gründen, die der Verkäufer nicht anerkannt hat, zurückzuhalten. Auch ist die Verrechnung mit Gegenansprüchen ebenso wenig wie die Aufrechnung derselben, nicht gestattet. Der Käufer ist hinsichtlich seiner Zahlungsverpflichtung vorleistungspflichtig.

8.0 Eigentumsvorbehalt

8.1 Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Produkten bis zur völligen Tilgung aller uns aus Geschäftsverbindungen mit dem Besteller zustehenden und noch entstehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, vor. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der gelieferten Produkte widerruflich im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Der Besteller tritt uns schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten ab. Die abgetretenen Forderungen dienen der Sicherung aller Ansprüche nach Abs. 1.

Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zu Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen, über die an uns abgetretenen Forderungen, ist der Besteller nicht befugt. Er hat uns jede Beeinträchtigung der Rechte an den in unserem Eigentum stehenden Gegenstände unverzüglich mitzuteilen.

Kommt der Besteller mit seiner Zahlungspflicht uns gegenüber in Verzug oder verletzt er eine, der sich aus dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt ergebenden Pflichten, so wird die gesamte Restschuld sofort fällig. In diesen Fällen sind wir berechtigt, die Geschäfts- und Lagerräume des Bestellers ungehindert zu betreten und die Ware mitzunehmen.

8.2 Dem Besteller ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten, umzubilden und mit anderen Gegenständen zu verbinden. Die Verarbeitung oder Umbildung erfolgt für uns. Wir werden unmittelbar Eigentümer der durch Verarbeitung oder Umbildung hergestellten neuen Sache in Höhe des Anteils, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt. Der uns abgetretene Forderungsanteil hat den Vorrang vor den übrigen Forderungen.

9.0 Gewährleistung

9.1 Der Käufer ist Verlust seiner Rechte verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Lieferung zu untersuchen und etwaige Mängel innerhalb 8 Tagen nach Wareneingang anzuzeigen. Wir haften nur für unmittelbare Schäden im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Jegliche Gewährleistung auf Verschleißteile (insbesondere Dichtungen) sowie Ansprüche auf Wandlung, Minderung oder Schadensersatz sind ausgeschlossen.

9.2 Bei einer mangelhaften Ware ist der Käufer nicht berechtigt, von dem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch zu machen oder mit einer streitigen Forderung aufzurechnen.

9.3 Für Mangel der Lieferung leisten wir für erkennbare und verborgene Mängel innerhalb von 6 Monaten nach dem Tage der Ablieferung ausschließlich in der Weise Gewähr, dass wir nach unserer Wahl unentgeltlich die gelieferten Teile nachbessern oder Zug um Zug gegen Herausgabe der mangelhaften Ware neu liefern. Wird nachgebessert, ist der Käufer verpflichtet, die mangelhafte Ware bzw. Teile davon, an uns herauszugeben. Andere Ansprüche des Bestellers wegen Sachmängel bestehen nicht.

9.4 Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über. Eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist durch Austausch oder Nachbesserung von Teilen entsteht nicht. Voraussetzung für die Haftung von Mängeln sind fehlerhafte Bauart oder mangelhafte Ausführung. Für Materialmängel haften wir nur insoweit, als wir bei Anwendung fachmännischer Sorgfalt diese Mängel hätten erkennen müssen.

9.5 Von der Gewährleistungspflicht ausgeschlossen sind solche Schäden, die nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind, wie Schäden infolge natürlicher Abnutzung oder Gewalt sowie Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, wie beispielsweise Bedienungsfehler.

9.6 Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn Änderungen oder Eingriffe an den gelieferten Produkten durch den Käufer oder durch Dritte ohne unsere Einwilligung erfolgen.

9.7 Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Änderungen, sowie zur Lieferung von Ersatzteilen bzw. zur Lieferung von Ersatzgeräten, hat der Besteller uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit unentgeltlich zu gewähren.

9.8 Wir sind zur Nachbesserung oder Nachlieferung nicht verpflichtet, solange der Besteller seine Vertragspflichten nicht erfüllt.

9.9 Unsere Gewährleistungspflicht beschränkt sich ausschließlich auf die von uns gelieferten Produkte. Ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst bzw. die durch zeitweiligen Ausfall der gelieferten Gegenstände entstanden sind, besteht gegenüber uns nicht.

9.10 Die Gewährleistungspflicht entfällt für Mängel an gelieferten Produkten, die durch Nichteinhaltung unserer Betriebs- und Wartungsvorschriften eingetreten sind. Sie entfällt ferner für Mängel, die durch Teile entstanden sind, die vom Besteller in das gelieferte Produkt eingeführt wurden, oder durch Maschinen oder Anlagen verursacht wurden, die mit dem mitgelieferten Produkt betrieben wurden.

10.0 Produzentenhaftung

10.1 Werden wir aus der Produzentenhaftung aufgrund in- oder ausländischen Rechts in Anspruch genommen, hat der Lieferant uns den hieraus entstandenen Schaden zu ersetzen, soweit seine Lieferung bzw. sein Verhalten mangelhaft und für den Schaden ursächlich waren.

10.2 Der Lieferant verzichtet insoweit auf jede Einrede der Verjährung.

11.0 Rücksendungen

11.1 Rücksendungen zur Gutschrift werden nur angenommen, wenn wir vorher schriftlich unser Einverständnis erklärt haben. Wir nehmen nur Teile (innerhalb der Gewährleistungsfrist) der laufenden Konstruktion zurück, sofern es sich um neuwertige Standardausführungen handelt, die anderweitig verwendbar sind. Bei Rücksendungen ist stets unsere Kommissions-Nummer anzugeben.

11.2 Für die Errechnung des Gutschriftbetrages ist der Zustand und die Wiederverwendbarkeit des Gerätes maßgebend, unter Abzug der für den Auftrag und die Behandlung der Rücksendung entstandenen Kosten sowie Aufwendungen für Instandsetzung. Bei fehlerhaften Bestellungen berechnen wir 25% Wiedereinlagerungsgebühr.

11.3 Entstehende Frachtkosten im Zusammenhang mit der Rücksendung werden von uns nicht übernommen.

12.0 Reparaturen

Die Anlieferung von Reparaturen muss frei erfolgen. Bei unfreien Sendungen kann die Annahme verweigert werden.

13.0 Mängelrügen

Mängelrügen (s. 9ff.) können nur berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich Schriftlich, spätestens innerhalb 8 Tagen nach Wareneingang, bei verborgenen Mängeln ebenfalls spätestens innerhalb 8 Tagen nach Entdeckung des Mangels, erhoben werden. Bei Versäumung dieser Frist können Gewährleistungsansprüche nicht mehr geltend gemacht werden.

14.0 Erfüllungsort und Gerichtsstand

14.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag ist Karlsbad.

14.2 Als Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sich mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Ettlingen vereinbart.

14.3 Wir bleiben jedoch berechtigt, auch in einem anderen Gerichtsstand des Bestellers die Klage zu erheben.

15.0 Allgemeine Bestimmungen

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Lieferbedingungen oder des Liefergeschäftes unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Karlsbad, Januar 2019

PNEUTRONIK GmbH